

## **Voraussetzungen und Ausfüllvorschriften für die Erteilung Bedürfnisantrag**

- Die Formulare können aus unserer Internetpräsentation herunter geladen bzw. in unserer Geschäftsstelle bestellt werden.
  - Mit dem Versand des gewissenhaft ausgefüllten Antrags an die Geschäftsstelle des TSV ist gleichzeitig der Nachweis über die eingezahlte Gebühr von 13,00 € pro Antrag und Waffe mitzuliefern.
  - Ein vollständiger Antrag enthält die Seiten 1 und 2, eine Anlage A oder B oder C, WBK' s (wenn nicht vorhanden eine Urkunde der Sachkunde) und die Kopie des Schießbuches.
  - Voraussetzung für die Antragsstellung ist eine 12-monatige Mitgliedschaft in einem anerkannten Sportschützenverband sowie mindestens 4 Monate Zugehörigkeit im BDS.
  - Der Antragsteller sollte 21 Jahre alt sein, sonst ist eine zusätzliche Bescheinigung vom Arzt lt. Waffengesetz erforderlich.
  - Pro Halbjahr sind lt. Waffengesetz nur 2 Waffen zu erwerben.
  - Der Landesverband hat weiter festgelegt, dass eine weitere Waffe (Zweitwaffe) für eine Disziplin nur genehmigt wird, wenn der Schütze aktiv an Landes – oder Bundesmeisterschaften teilnimmt (mind. 3 Starts).
  - Weiterhin ist der Nachweis der Sachkunde durch Kopie der Urkunde beizufügen. Ist bereits eine WBK vorhanden, so ist damit bereits der Nachweis der Sachkunde erbracht. Der Gesetzgeber schreibt weiterhin einen regelmäßigen Trainingsbetrieb fest. In Thüringen sind 18 Termine in den letzten 12 Monaten erforderlich. Hierzu ist eine Kopie des Schießbuches (letzte 12 Monate) ausreichend und erforderlich.
1. Die Anträge sind gewissenhaft und vollständig auszufüllen. Fehlende Angaben führen zu Nachfragen und zur verzögerten Bearbeitung.
  2. Datum und Unterschrift sollen nicht älter als 2 Wochen sein!
  3. Die 1. und 2. Seite müssen vollständig beantwortet werden. Die Sportdisziplin ist mit der Nummer im BDS – Handbuch gekennzeichnet. Sie ist unbedingt erforderlich und sollte zu der gewünschten Waffe passen. Widersprüche führen zur Ablehnung des Antrags.
  4. Die waffenrechtlichen Erlaubnisse (WBK) sind alle vorhandenen auf der Seite 1 aufzulisten und als Kopie beizufügen.  
Die 3. und 4. Seite sind nicht vom Schützen auszufüllen.
  5. Die Anlagen sind entsprechend der beantragten Waffe auszufüllen. Die beantragte Waffe ist korrekt und umfassend zu beschreiben.

6. Bei der Waffenbeantragung nach § 14 Abs. 4 (gelbe WBK) ist die Erteilung des Bedürfnisses nur bei der Beantragung der ersten Waffe und somit auch der gelben WBK erforderlich.

- Anlage A      Kurzwaffen für Patronenmunition
- Anlage B      Selbstladerwaffen für Patronenmunition (Büchsen und Flinten)  
Für Waffen, die dem Anscheinsparagrafen tangieren (z. B. Saiga Kaliber 39) sollten Foto`s mitgeliefert werden.
- Anlage C      Waffen nach § 14 Abs. 4 Waff.G.  
Einzellader – Langwaffen mit glatten und gezogenen Läufen,  
Repetierer – Langwaffen mit gezogenem Lauf, einläufige  
Einzellader – Kurzwaffen für Patronenmunition, mehrschüssige  
Kurz – und Langwaffen mit Zündhütchenzündung  
(Perkussionswaffen).

Die Auflistung der Waffen auf der Anlage muss der beantragten Waffe entsprechen (z.B. auf der Anlage A sind nur Kurzwaffen für Patronenmunition aufzulisten).  
Die nicht zutreffenden Anlagen sind dem Antrag nicht beizufügen.

Bitte senden Sie die Anträge an folgende Anschrift:

TSV 1993 e.V.  
Birgit Töpfer  
Mühlrain 11

99830 Treffurt / Stadtteil Schnellmannshausen

**Bitte beachten Sie die neue Konto-Verbindung!!!**

**VR-Bank Bad Salzungen Schmalkalden eG**

**Konto-Nr.      3626571**

**BLZ              84094754**